

Paul. Fin.

KONSUMVERBAND

REVISIONSVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN KONSUMGENOSSENSCHAFTEN

Konsumverband, 1150 Wien, Giselhergasse 11

1151 Wien, Postfach 6

Tel.: 95 25 61/Durchwahl 443

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Zl. 96 85
Datum: - 2. JAN. 1985
Verteilt 8. Jan. 1986 *gok*

Dr. Bauer

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unsere Zeichen:

Datum:

Dkfm. Pe/Ck

23.12.1985

Betrifft:

Stellungnahme zum Entwurf eines Kartellgesetzes 1986

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Bundesministerium für Justiz hat uns mit Schreiben vom 15.10.1985, GZ. 9100/65-I 4/85, ersucht, 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates zu übersenden.

Wir kommen hiemit diesem Ersuchen nach und überreichen Ihnen beiliegend die genannte Zahl der Ausfertigungen.

Wir zeichnen

mit dem Ausdruck der
vorzüglichen Hochachtung

[Signature]

Beilagen

KONSUMVERBAND**REVISIONSVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN KONSUMGENOSSENSCHAFTEN**

Konsumverband, 1150 Wien, Giselbergasse 11

1151 Wien, Postfach 6

Tel.: 95 25 61/Durchwahl 443

EINSCHREIBEN!

An das

Bundesministerium
für JustizMuseumstraße 7
1070 Wien

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unsere Zeichen:

Datum:

Dkfm.Pe/Wa

23.12.1985

Betrifft:

Stellungnahme zum Entwurf des Kartellgesetzes 1986

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf des Kartellgesetzes 1986 erlaubt sich der "KONSUMVERBAND", Revisionsverband der österreichischen Konsumgenossenschaften, folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 1 - Wirtschaftliche Betrachtungsweise:

Dieser Begriff findet sich im 1. Abschnitt, lit. C, Z. 2 der BAO. Unklar ist, ob der Begriff "Wirtschaftliche Betrachtungsweise" nur im Sinne der §§ 21 und 22 der BAO zu verstehen ist, oder ob er weiter ist.

Wir denken dabei insbesondere an die Zurechnungsbestimmungen des § 24 Abs. 1 BAO (z.B. Treuhandbeteiligung wird dem Treugeber zugerechnet) oder die wirtschaftliche Einheit rechtlich selbständiger Gesellschaften bzw. Genossenschaften (Teil- und Vollorganschaftsverhältnisse). Diese Fragen sind in Verbindung mit § 16 von Bedeutung.

Im 2. Abschnitt des Entwurfes sind die Kartelle geregelt und § 16 dieses Abschnittes beinhaltet als Ziffer 1 die Ausnahme für "Genossenschaftsverträge, an denen keine Genossenschaft beteiligt ist und die nicht ausschließlich oder überwiegend von Kapitalgesellschaften zur Umgehung des Kartellgesetzes geschlossen werden,

./.

Bisher ist das Kartellgesetz gemäß § 5 Abs. 1, Z. 6 auf Genossenschaften überhaupt nicht anzuwenden, wenn sie durch einen Kartellvertrag den Rahmen des Genossenschaftsgesetzes nicht überschritten haben. Auf marktbeherrschende Genossenschaften sind die einschlägigen Bestimmungen (§ 40 ff KartG) anzuwenden und auch die Meldepflicht von Zusammenschlüssen trifft die Genossenschaft.

Durch diese Neuformulierung unterliegen nunmehr alle dem Konsumverband angeschlossenen Genossenschaften in ihren genossenschaftsgesetzlich erlaubten Aktivitäten und zusätzlich einige, aufgrund der gegenwärtigen Mitgliederstruktur, auch was ihren Genossenschaftsvertrag angeht, dem Kartellrecht.

Durch die im § 16 Z. 1 gewählte Formulierung wären juristische Personen in der Rechtsform der Genossenschaft eindeutig diskriminiert. Genossenschaften könnten ihren Förderauftrag gegenüber jeder natürlichen und juristischen Person erfüllen. Ausgenommen wäre nur die Rechtsform der Genossenschaft. Dies bedeutet, Genossenschaften, die bei Konsum Österreich einen Geschäftsanteil in der Höhe von S 2.000,-- gezeichnet haben, müßten von Konsum Österreich ausgeschlossen werden oder kündigen, damit der Genossenschaftsvertrag des Konsum Österreich nicht dem Kartellgesetz unterworfen ist. In der gegenwärtigen Formulierung des § 16 Z. 1 wird die Beteiligung einer Genossenschaft an einer anderen Genossenschaft unmöglich gemacht, auch dann, wenn diese Genossenschaft nur einen von 800.000 Geschäftsanteilen (Beispiel Konsum Österreich) zeichnet. Mit der gegenwärtigen Formulierung des § 16 Z. 1 ist unseres Erachtens eine Rechtsfolge verbunden, die zu überspitzten Ergebnissen führt. Nehmen wir an, Konsum Österreich schließt alle juristischen Personen, bis auf eine, mit einem Geschäftsanteil von S 2.000,-- aus, so wäre die Satzung des Konsum Österreich dem Kartellgesetz unterworfen. Kündigt das verbleibende Mitglied, wäre der Genossenschaftsvertrag kein Kartell im Sinne des § 16 Z. 1.

An einem weiteren Beispiel sollen die gesellschaftsrechtlichen Konsequenzen dargestellt werden: Konsum Österreich hält derzeit die überwiegende Mehrheit der Aktien der A.Gerngroß-Kaufhaus AG. Sollte die Absicht bestehen, diese Gesellschaft in Zukunft in der Rechtsform einer Genossenschaft zu führen, so führt jede direkte Beteiligung (Mitgliedschaft) des Konsum Österreich an dieser Genossenschaft zur Unterwerfung des Genossenschaftsvertrages unter das Kartellgesetz.

Je nach Begriffsinhalt der "wirtschaftlichen Betrachtungsweise" gemäß § 1 würde die Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschaft die gleichen Konsequenzen hervorrufen oder nicht. In der gegenwärtigen Formulierung ist § 16 Z. 1 abzulehnen, da er nicht an Kriterien der Willensbildung sondern an der Mitgliedschaft oder Nichtmitgliedschaft einer Genossenschaft anknüpft. Da ausdrücklich nur die Satzung von Primär-genossenschaften ausgenommen werden soll, unterliegen darüber hinaus, entgegen der gegenwärtigen Rechtslage, alle jene Aktivitäten, die in Erfüllung des genossenschaftlichen Förderauftrages gesetzt werden, insbesondere Beschlüsse der Generalversammlung sowie sonstige Rechtsgeschäfte der Genossenschaften voll den Bestimmungen des Kartellgesetzes.

Zu § 20 - Abschöpfung der Bereicherung

Diese Bestimmung ist unseres Erachtens nicht ausreichend determiniert, da keinerlei Kriterien für die Ermittlung der Höhe des Bereicherungsbetrages angeführt sind. Da die Abschöpfungsregelung auch im Mißbrauchverfahren gemäß § 38 gelten soll, ist unseres Erachtens zumindest die Methode der Ermittlung des Bereicherungsbetrages zu regeln.

Zu § 33 ff - Marktmißbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen

Die Ziffern 4 und 5 enthalten qualitative Kriterien für das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung. Nach unserer Auffassung sind die hier neu eingeführten Begriffe wie überragende Marktstellung, Finanzkraft, Beziehung zu anderen Unternehmen, Vermeidung schwerwiegender betriebswirtschaftlicher Nachteile u.a. viel zu unbestimmt und weitläufig und lassen einen zu großen Auslegungsspielraum zu. Insbesondere für § 33 Z. 4 scheint es unerlässlich, den Begriff des Marktes näher zu spezifizieren im Hinblick auf örtliche Grenzen (Regionalmarkt, Lokalmarkt usw.). Beispielhaft sei hiezu Stellung genommen: Die Marktstellung kann nur dann sinnvoll definiert werden, wenn eine lokale, sortimentsmäßige und konkurrenzbezogene Betrachtung angestellt wird. Ein österreichweit tätiges Unternehmen, wie Konsum Österreich, ist als Anbieter regional, lokal sowie sortimentsmäßig in unterschiedlichsten Wettbewerbstellungen.

Die Finanzkraft eines Unternehmens ist nicht nur aus der Kapitalausstattung eines Unternehmens abzuleiten, sondern es sind auch potentielle Kapitalquellen, sei es Eigen- oder Fremdkapital, in die Überlegung miteinzubeziehen.

Auch die Formulierung der überragenden Marktstellung auf der Nachfrageseite ist zu unbestimmt. Sie geht von einer zu statischen Marktbetrachtung aus. Einerseits hat Konsum Österreich auf dem Weltmarkt sicher keine überragende Marktstellung, andererseits wird das gestaltende Element des Managements der Lieferanten zur Vermeidung schwerwiegender betriebswirtschaftlicher Nachteile nicht beachtet und ist auch kaum quantifizierbar. Es handelt sich bei der Vermeidung schwerwiegender betriebswirtschaftlicher Nachteile um eine risikopolitische Entscheidung des Managements, die es bewußt treffen muß. Je größer die Abhängigkeit eines Anbieters von einem oder mehreren Abnehmern ist, desto größer ist naturgemäß die Gewinnchance aber desto größer ist auch das Risiko, das bei Ausfall eines oder mehrerer Abnehmer schlagend wird.

Im § 33 Z. 4 ist keine Aussage enthalten über die Gewichtung der angeführten Indizien für eine überragende Marktstellung. Für den Lebensmittelhandel wäre unseres Erachtens festzuhalten, daß keine Umstände ersichtlich sind, die den Marktzutritt für andere Unternehmer beschränken, sodaß eine überragende Marktstellung nicht gegeben ist.

Da die Bestimmungen des § 33 Z. 4 und 5 zu unbestimmt und kaum praktikabel sind, schlagen wir die ersatzlose Streichung vor.

Zu § 36: Da die Antragslegitimation eines unmittelbar betroffenen Unternehmers nicht nur unter dem Gesichtspunkt des besseren Zuganges zum Recht zu sehen ist, sondern auch zu einer schikanösen Ausübung des Antragsrechtes durch Geschäftspartner und Konkurrenten führen kann, die daraus unberechtigte Vorteile erzielen wollen, sollte der Grundsatz aufrecht erhalten bleiben, daß kein Lieferant oder Abnehmer durch die Drohung mit einer Mißbrauchsanzeige beim Kartellgericht gezwungen werden darf, ein für ihn ungünstiges Geschäft abzuschließen.

Zu § 109 ff - zusätzliche Kompetenzen des Paritätischen Ausschusses

Abgesehen von den Bedenken, die wir gegen die Übertragung derart weitreichender Kompetenzen an den Paritätischen Ausschuss hegen, ist zu befürchten, daß die Vollziehung des Kartellgesetzes im Sinne des vorliegenden Entwurfes große Schwierigkeiten bereiten wird oder nur durch einen hypertrophen Verwaltungsapparat zu bewältigen ist.

Wir würden anregen, zur Frage der rechtsstaatlichen Legitimation dieser Regelung in den Erläuternden Bemerkungen vergleichbare ausländische Regelungen mitzuteilen.

Ihrem Ersuchen entsprechend übersenden wir 25 Ausfertigungen der Stellungnahme mit gleicher Post unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates.

Mit vorzüglicher Hochachtung

 **KONSUMVERBAND**
Nationalverband der österreichischen Konsumentvereinigungen